Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Informationen für Tierärztinnen und Tierärzte zu arzneimittelrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Homöopathika in der tierärztlichen Praxis

Stand: Juli 2026

Allgemeines

Homöopathika sind Arzneimittel, die gemäß einem homöopathischen Zubereitungsverfahren nach Europäischem Arzneibuch oder einem amtlichen Arzneibuch eines EU-Mitgliedstaats hergestellt werden. Hierbei wird in der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel (im Folgenden: TAMVO) zwischen **registrierten** und **zugelassenen** Tierhomöopathika unterschieden. Registrierte Homöopathika sind gemäß Art. 86 TAMVO ausreichend stark verdünnt und ohne therapeutisches Anwendungsgebiet deklariert. Andernfalls gilt die Zulassungspflicht (Artikel 85 TAMVO). Die Anwendung **registrierter** homöopathischer Tierarzneimittel unterliegt dem nationalen Recht, während Regelungen hinsichtlich der Anwendung **zugelassener** homöopathischer Tierarzneimittel in beiden Rechtsgrundlagen zu finden sind. Hieraus resultieren die unterschiedlichen Vorgaben für registrierte und zugelassene Homöopathika, z.B. in Bezug auf die Umwidmungskaskade (s.u.).

Bei Lebensmittel liefernden Tieren dürfen ausschließlich Tierarzneimittel angewendet werden, deren pharmakologisch wirksame Stoffe in **Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) 37/2010** aufgeführt sind. Darunter fallen auch dort nicht namentlich aufgeführte „Stoffe, die in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendet werden“, sofern sie eine Konzentration von einem Zehntausendstel (Potenz D4) nicht übersteigen. Die in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 37/2010 gelisteten Stoffe dürfen bei Lebensmittel liefernden Tieren auch in homöopathischer Zubereitung **nicht** angewendet werden (u.a. Colchicin und Aristolochia sowie Zubereitungen daraus).

Anwendungs- bzw. Abgabebestimmungen

Bei der Anwendung und Abgabe von Homöopathika sind grundsätzlich die gleichen rechtlichen Bestimmungen zu beachten wie bei anderen (Tier-)Arzneimitteln. So ist die Abgabe von apotheken- und verschreibungspflichtigen Homöopathika nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Behandlung für die eigenen tierischen Patienten zulässig (§ 9 Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)). Die Abgabe auf Vorrat ist nicht erlaubt.

- **Zugelassene Tierhomöopathika**

Tierarzneimittel dürfen nur in Übereinstimmung mit den Zulassungsbedingungen angewendet werden (Art. 106 Abs. 1 TAMVO). Dies gilt auch für zugelassene Tierhomöopathika. Sofern kein zugelassenes Tierarzneimittel für die festgestellte Indikation in Deutschland zur Verfügung steht, sind die Umwidmungskaskaden gemäß Artikel 112 – 114 TAMVO zu beachten. Bei Lebensmittel liefernden Tieren ist im Fall einer Umwidmung die Wartezeit entsprechend Artikel 115 TAMVO festzulegen und muss mindestens einen Tag betragen, wenn das Arzneimittel eine Wartezeit gleich null Tage hat und bei einer anderen taxonomischen Familie angewendet wird, als die in der Zulassung angegebene Zieltierart, bzw. bei im Wasser lebenden Tierarten mindestens 25 Gradtage, wenn die längste Wartezeit für eine beliebige Tierart gleich null Tage ist.

- **Registrierte Homöopathika**

Die Umwidmungskaskaden gemäß Artikel 112-114 TAMVO finden bei registrierten Homöopathika keine Anwendung. Sie dürfen daher auch ohne Vorliegen eines „Therapienotstandes“ bei anderen als den in der Registrierung genannten Tierarten verwendet werden. Bei der Anwendung von registrierten Tierhomöopathika bei Lebensmittel liefernden Tieren muss die Wartezeit entsprechend der Kennzeichnung des Arzneimittels angegeben werden, auch wenn die Wartezeit gleich null Tage ist. Werden bei Lebensmittel liefernden Tieren registrierte **Humanhomöopathika** oder registrierte Tierhomöopathika bei anderen als in der Packungsbeilage angegebenen Zieltierarten angewendet oder abgegeben, so sind Sie verpflichtet ebenfalls eine Wartezeit festzulegen. Diese kann null Tage betragen, wenn die homöopathischen Arzneimittel ausschließlich Stoffe enthalten, die in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) 37/2010 aufgeführt sind und den dort angegebenen Konzentrationen entsprechen oder die Konzentration von einem Zehntausendstel nicht übersteigen (§ 11 Abs. 3 und 4 TÄHAV).

- **Von der Zulassungspflicht freigestellte Tierhomöopathika**

Tierhomöopathika für sog. Heimtiere, die nach § 4 TAMG von der Zulassungspflicht befreit sind, dürfen ausschließlich bei den dort genannten Tierarten wie z.B. Ziervögel, Reptilien, Nager oder Zierfischen angewendet werden. Eine Anwendung dieser Tierarzneimittel bei anderen als den genannten Heimtierarten ist verboten (§ 39 Abs. 2 TAMG).

Dokumentations- und Informationspflichten

Der Erwerb und die Abgabe von apothekenpflichtigen, sowie von verschreibungspflichtigen Homöopathika muss gemäß den Angaben des Art. 103 Abs. 3 der TAMVO dokumentiert werden (§ 15 Abs. 1 TÄHAV). Handelt es sich um ein Lebensmittel lieferndes Tier, so müssen alle **angewandten sowie abgegebenen** Homöopathika in der Praxis dokumentiert und der/dem Tierhaltenden als tierärztliche Verschreibung gemäß Art. 105 Abs. 5 der TAMVO unverzüglich ausgehändigt werden (§ 15 Abs. 2 und § 17 TÄHAV). Dabei ist auf die Wartezeit hinzuweisen, die gemäß den Zulassungs- oder Registrierungsbedingungen angegeben oder nach Art. 115 Abs. 1 und 4 der TAMVO festgelegt ist (§ 11 Abs. 1 TÄHAV). Bei Tieren, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, muss im Falle der Abgabe eines homöopathischen Arzneimittels eine Dokumentation nach Art. 103 Abs. 3 (Buchführung) der TAMVO in der Praxis stattfinden. Den Tierhaltenden muss bei jeder Abgabe eines apotheken- oder verschreibungspflichtigen (Tier-) Arzneimittels eine tierärztliche Behandlungsanweisung über Art, Zeitpunkt und Dauer der Anwendung ausgehändigt werden (§ 44 Abs. 2 TAMG). Tierhaltende dürfen die von Ihnen abgegebenen Homöopathika nur entsprechend dieser Behandlungsanweisung bei ihren Tieren anwenden (§ 50 Absätze 2 und 3 TAMG).

Hinweis

Informationen zu weiteren tierarzneimittelrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Kennzeichnung der Abgabegefäße und erlaubnisfreien Herstellung (z. B. Zubereiten durch Mischen, Verdünnen, Konzentrieren oder Aufteilen bzw. Änderung der Verpackung oder der Darbietung) von (homöopathischen) Tierarzneimitteln finden Sie im Merkblatt „Kennzeichnung von Abgabebehältnissen“ auf unserer Homepage.